

KINDERORDNUNG FÜR DIE KINDERFEUERWEHR DER GEMEINDE BRENSBACH



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele der Minifeuerwehr	2
§ 3 Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr	2
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr	3
§ 7 Organe auf Gemeindeebene	4
§ 8 Jahreshauptversammlung	4
§ 9 Minifeuerwehrwart/Minifeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterinnen	5
§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin	5
§ 11 Stärke, Ausrüstung	6
§ 12 Versicherungsschutz.....	6
§ 13 Ausbildung, Kinderarbeit	6
§ 14 Inkrafttreten	7

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Brensbach hat am 23.05.2019 folgende **KINDERORDNUNG** beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht

- (1) Die Kinderfeuerwehr (im weiteren Minifeuerwehr genannt) ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach. Sie gliedert sich in die Minifeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Sie führt die Bezeichnung: **Minifeuerwehr Brensbach**.
- (2) Die Minifeuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils:
 - Affhöllerbach,
 - Höllerbach,
 - Nieder-Kainsbach,
 - Wallbach,
 - Wersau.

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung.

- (3) Die Minifeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der/die sich des Minifeuerwehrwartes/der Minifeuerwehrwartin als Leiter/Leiterin der Minifeuerwehr bedient.
- (4) Leiter/Leiterin der einzelnen Minifeuerwehr ist der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin.
- (5) Die Minifeuerwehren sind gleichzeitig auch die Kinderabteilungen der örtlichen Feuerwehrfördervereine. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses können sie ihre Finanzen selbständig verwalten und können eine Unterkasse des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung führen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Minifeuerwehr

- (1) Die Minifeuerwehr will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Minifeuerwehr kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr

- (1) Den Minifeuerwehren können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Übergang in die Jugendfeuerwehr beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (2) Die Aufnahme in die Minifeuerwehren ist schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr/der Leiterin der Feuerwehr über den Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin und den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Minifeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen folgegeleistet werden.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können von dem Minifeuerwehrwart/der Minifeuerwehrwartin und dem Wehrführer/der Wehrführerin beraten werden und werden von dem Minifeuerwehrwart/der Minifeuerwehrwartin umgesetzt.
- (3) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. Ausschluss von der Minifeuerwehr
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter der Feuerwehr/der Leiterin der Feuerwehr, dem Wehrführer/der Wehrführerin oder ggfs. Kinderfeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.
- (4) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Minifeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer/der Wehrführerin eingehen. Dieser/diese entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in den Minifeuerwehren endet mit:
 - a. spätestens der Vollendung des 10. Lebensjahres
 - b. dem Austritt
 - c. dem Ausschluss
 - d. dem Tod
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.

- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin kann, im Auftrag des Gemeindevorstands, einen Angehörigen/eine Angehörige der Minifeuerwehr aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Minifeuerwehrwartes/der Minifeuerwehrwartin der betroffenen Minifeuerwehr – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Minifeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 Organe auf Gemeindeebene

- (1) Die Organe der Minifeuerwehren auf Gemeindeebene sind:
 - a. der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Er/sie führt die Minifeuerwehr auf Gemeindeebene
 - b. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Minifeuerwehrwarte/Minifeuerwehrwartinnen sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gemäß Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brensbach §18 Abs. 1

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Minifeuerwehrwart/der Minifeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich in gedruckter Form an die Mitglieder verteilt und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Es soll angestrebt werden die Jahreshauptversammlung der Minifeuerwehr zeitgleich mit der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr stattfinden zu lassen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Minifeuerwehrwart/der Minifeuerwehrwartin geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Minifeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Minifeuerwehrwartes/der Minifeuerwehrwartin und des Kassenberichts.
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Minifeuerwehrwart/Minifeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- (1) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Minifeuerwehrwart/die stellvertretende Minifeuerwehrwartin, führen die Minifeuerwehr.
- (2) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin sowie die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen. Er/sie verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und verpflichtet sich die Jugendleitercard innerhalb von 2 Jahren zu beantragen.
- (3) Sie/er, im Verhinderungsfall der stellvertretende Minifeuerwehrwart/die stellvertretende Minifeuerwehrwartin, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brensbach
- (4) Der Wehrführer ernennt einen Minifeuerwehrwart/eine Minifeuerwehrwartin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin auf die Dauer von 1 Jahr, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kindergruppe sicherzustellen.
- (5) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin unterstützt. Gemäß Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brensbach dient er als Bindeglied zur Leitung der Feuerwehr, dem Wehrführerausschuss und vertritt die Belange der Minifeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- (6) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig. Er/Sie ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnis und des Dienstbuches unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin

- (1) Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin unterstützt den Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben.
- (2) Die Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin der Minifeuerwehr werden vom Minifeuerwehrwart/der Minifeuerwehrwartin in Abstimmung mit dem Wehrführer/der Wehrführerin bestimmt.
- (3) Er/sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen. Er/sie verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und verpflichtet sich die Jugendleitercard innerhalb von 2 Jahren zu beantragen.

§ 11 Stärke, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Minifeuerwehr sollte mindestens sechs Mitglieder betragen. Wird die entsprechende Personenzahl nicht erreicht, sind Kooperationen mit anderen Minifeuerwehren der Gemeinde Brensbach möglich bzw. anzustreben. Die einzelnen Minifeuerwehren bleiben dennoch eigenständig bestehen.
- (2) Bei Ende der Minifeuerwehrmitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Minifeuerwehr zurückzugeben.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung (der Unfallkasse Hessen) versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrführer/der Wehrführerin in den Vorwegen mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Hessen ist gesondert zu klären.

§ 13 Ausbildung, Kinderarbeit

- (1) Die Betreuung und Ausbildung der Minifeuerwehrmitglieder erfolgt nach der Veröffentlichungen „Arbeitshilfe Kinderfeuerwehr“ der Deutschen Jugendfeuerwehr und der „Handreichung für Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren“ der Hessischen Jugendfeuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Kinderarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (3) Bei der Kinderarbeit werden im Umgang mit den Kindern die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.
- (4) Die Ausbildung und Aktivitäten sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kinderordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 24.05.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister

Diese Kinderordnung vom 23.05.2019 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Brensbacher Nachrichten“, Nr. 22/2019, Ausgabetag 31.05.2019, veröffentlicht

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister